

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4086 —

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

A. Problem

Die zunehmende Bedeutung aller mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenhängenden Fragen macht eine weitere Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung von politischer und fachlicher Verantwortung erforderlich.

B. Lösung

Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; in dieser Bundesoberbehörde werden Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern, gebündelt, die bisher auf nachgeordnete Behörden verschiedener Ressorts verteilt waren.

Organisationsrechtliche und materielle Änderungen einiger Vorschriften des Atomrechts, die mit der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz verbunden sind.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4086 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Harries	Schütz	Frau Garbe	Baum
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes
für Strahlenschutz

— Drucksache 11/4086 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Artikel 1

Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

§ 1

Errichtung und Sitz

§ 1

unverändert

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Strahlenschutz“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Strahlenschutz hat seinen Sitz in Salzgitter.

§ 2

Aufgaben

§ 2

unverändert

(1) Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge sowie der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung, die ihm durch das Atomgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, insbesondere bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht, der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(4) Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Fachaufsicht

Soweit das Bundesamt für Strahlenschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2

Änderungen des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten oder flüssigen hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung handelt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen gelten entsprechend.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. daß die zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze bei beruflich strahlenexponierten Personen erforderlichen Daten über deren Strahlenexposition in einem Register des Bundes erfaßt werden und unter welchen Voraussetzungen die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen Auskünfte aus dem Register erteilt werden können,“.

§ 3

unverändert

Artikel 2

Änderungen des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung handelt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen gelten entsprechend.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, daß und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9 a Abs. 3 zu überwachen sind.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist und daß und auf welche Weise hierzu von den nach §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung insbesondere der Verfassungsschutzbehörden Sicherheitsüberprüfungen der beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie der bei der Errichtung und dem Betrieb der genannten Anlagen tätigen Personen mit deren Einverständnis durchzuführen sind,“.

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,“.

3 a. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

**Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz
gegen Entwendung oder erhebliche
Freisetzung radioaktiver Stoffe**

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 tätig sind, mit deren Einverständnis durch. Hierbei dürfen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse insbesondere bei den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden abgefragt werden. Die zuständige Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde gibt dem Betroffenen nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit, sich hierzu zu äußern, wenn aufgrund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen nur von den nach §§ 23 und 24 zuständigen Behörden im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift verwendet und nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(2) Die Einzelheiten der Überprüfung sowie die Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3 b. Nach § 12 b wird folgender § 12 c eingefügt:

„§ 12 c

Strahlenschutzregister

(1) Die aufgrund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen werden zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfaßt. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten.

(2) Zu den vorgenannten Zwecken dürfen aus dem Register im jeweils erforderlichen Umfang Auskünfte an die nach § 24 zuständigen Aufsichtsbehörden sowie an die Stellen und Personen erteilt werden, die für Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlich sind.

(3) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Strahlenschutzes dürfen personenbezogene Daten mit Einwilligung des Betroffenen an Dritte übermittelt werden. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie übermittelt werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen der Übermittlung oder der beabsichtigten Verwendung der Daten nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann. Weitergehende datenschutzrechtliche Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung bleiben unberührt.

(4) Der Empfänger personenbezogener Daten darf diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie befugt übermittelt worden sind. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Auskünften und der Übermittlung personenbezogener Daten bestimmt.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie“ durch die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

5. § 21b Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwand nach Absatz 1 decken.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen.“

- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im Verfahren nach § 6 Abs. 3 erlassenen Verwaltungsakt des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

7. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden in der Paragraphenaufzählung nach der Zahl „12“ die Zahlen „12b, 12c“ eingefügt.

Artikel 3

Änderungen weiterer Gesetze

Artikel 3

unverändert

1. Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

§ 11 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Zivilschutz“ durch die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Worte „Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene“ durch die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist das Bundesamt für Strahlenschutz.“

- d) In Absatz 7 werden die Worte „und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz“ eingefügt.
- b) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „das Institut für Chemisch-Technische Untersuchungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „das Bundesamt für Strahlenschutz“ eingefügt.

3. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden

- a) in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz“ eingefügt,
- b) in Besoldungsgruppe B 3 die Worte „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ gestrichen und
- c) in Besoldungsgruppe B 7 nach den Worten „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn“ die Worte „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“ eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Harries, Baum, Schütz und Frau Garbe

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. In seiner 143. Sitzung am 11. Mai 1989 beschloß der Deutsche Bundestag, den Gesetzentwurf nachträglich auch dem Innenausschuß zur Mitberatung zu überweisen.
2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme am 10. Februar 1989 einige Änderungswünsche unterbreitet; im einzelnen ergeben sich die Vorstellungen des Bundesrates aus der Anlage 2 in der Drucksache 11/4086. Die Bundesregierung hat zur Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung abgegeben (Anlage 3 in der Drucksache 11/4086).
3. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit dem Entwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 befaßt und mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, die Vorlage mit den von den Koalitionsfraktionen zu Artikel 2 Nr. 3, zur Einfügung von Artikel 2 Nr. 3b und 7 sowie zu Artikel 5 vorgelegten Änderungsanträgen anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat darüber hinaus, gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages festgestellt.

Die Voten der mitberatenden Ausschüsse lagen dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung noch nicht vor. Die nach Beschlußfassung eingegangenen Stellungnahmen enthalten jedoch keine Gesichtspunkte, die eine erneute Befassung des

Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erforderlich machen.

II.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz. In dieser Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sollen künftig Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern, zusammengefaßt werden; bisher sind diese Aufgaben auf verschiedene nachgeordnete Behörden unterschiedlicher Ressorts verteilt.

Im einzelnen übernimmt das Bundesamt für Strahlenschutz nach der Gesetzesvorlage die folgenden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen:

- Abteilung „Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ (SE) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig;
- Institut für Strahlenhygiene (ISH) des Bundesgesundheitsamtes, Neuherberg bei München;
- Institut für Atmosphärische Radioaktivität beim Bundesamt für Zivilschutz (IAR), Freiburg;
- Teile der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln/München.

Der Gesetzentwurf enthält neben organisationsrechtlichen Folgeänderungen des Atomgesetzes (AtG) infolge der Aufgabenübertragung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf das Bundesamt für Strahlenschutz auch einige materielle Änderungen des Atomgesetzes. Diese betreffen Vorschriften, deren Vollzug in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz fällt oder die sonst dessen Aufgabenwahrnehmung berühren.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 8. Mai 1989 eine ganztägige Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Die Vorlage hat der Ausschuß in seiner 53. Sitzung am 31. Mai 1989 und in seiner 54. Sitzung am 14. Juni 1989 beraten.

In der ersten Beratung des Gesetzentwurfes am 31. Mai 1989 wurden vornehmlich die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung diskutiert sowie die von den im Ausschuß vertretenen Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP legten insgesamt neun Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf vor. Sie wiesen in der Beratung darauf hin, daß die am 8. Mai 1989 erfolgte öffentliche Anhörung Anlaß zu einigen Änderungen gegeben habe. Dennoch habe in der Frage der Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz ganz überwiegend Übereinstimmung erzielt werden können; die weit überwiegende Zahl der Sachverständigen habe sich für dieses Bundesamt ausgesprochen.

Von Bedeutung sei vor allem der in der Anhörung sehr ausführlich debattierte Punkt des Verhältnisses des § 6 AtG zum § 9 AtG, zum Sinn der beiden Paragraphen und zur vorgesehenen Erweiterung des § 6 AtG durch einen weiteren Absatz 3. Dementsprechend werde zum § 6 Abs. 3 AtG eine Änderung vorgeschlagen, daß die Aufbewahrung flüssiger hochradioaktiver Spaltprodukte ausgenommen werden sollte. Das Verhältnis dieser beiden Paragraphen zueinander betreffe eine wesentliche Grundfrage, zu der es eine sehr ausführliche und klärende Debatte mit den Sachverständigen gegeben habe. Der kritische Einwand, daß der § 6 AtG neben dem § 9 AtG keinen Sinn habe, werde zurückgewiesen. Beide Paragraphen hätten jeweils unterschiedliche Funktionen und seien jeweils für sich erforderlich. § 9 AtG beziehe sich auf die Abfallregelung und sehe grundsätzlich eine staatliche Verwahrung für Abfälle in End- und Zwischenlagern vor; im Absatz 2 seien Ausnahmeregelungen vorgesehen.

§ 6 AtG beziehe sich hingegen auf die Verwahrung von Brennelementen; er umfasse ebenfalls bestrahlte Brennelemente. Die Koalitionsfraktionen würden hier dem Vorschlag der Bundesregierung folgen, nämlich die Rechtsstaatlichkeit dadurch zu erweitern und zu vervollständigen, daß auch bei der privaten Aufbewahrung nach § 6 eine öffentliche Anhörung vorgesehen werde, also eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit erfolge. Im vorgelegten Änderungsantrag habe man zudem vorgeschlagen, die Aufbewahrung flüssiger hochradioaktiver Spaltprodukte nicht mehr aufzuzählen.

Ein weiterer Komplex betreffe § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AtG. Hier sei durch den Änderungsantrag eine Präzisierung beabsichtigt. Wichtig sei auch der Problembereich der Sicherheitsüberprüfung sowie der Dosisuntersuchungen für die beteiligten Arbeitnehmer in entsprechenden Anlagen. Hier sei mit großem Interesse das zur Kenntnis genommen worden, was der Bundesbeauftragte für den Datenschutz schriftlich dargelegt habe; dessen Vorschläge seien weitgehend in die vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen eingeflossen.

Hinsichtlich der Frage der Sicherheitsüberprüfung habe man der (insbesondere vom Betriebsrat der Kernforschungsanlage Jülich vorgetragenen) Auffassung nicht folgen können, daß die Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich insgesamt abzulehnen sei. Es sei vielmehr Auffassung der Koalitionsfraktionen, daß auf eine Sicherheitsüberprüfung nicht verzichtet werden könne. Allerdings seien die vorgeschlagenen Formulierungen zum Gesetzentwurf relativiert worden, und es werde insbesondere die Beteiligung der betroffenen, zu überprüfenden Arbeitnehmer herausge-

stellt. Hinsichtlich des Strahlenschutzregisters (§ 12 AtG) sei eine Änderung aufgrund der Ausführungen des Datenschutzbeauftragten eingeführt worden, die nunmehr in den Gesamtkomplex des Datenschutzes eingepaßt sei, wie er in anderen bereits bestehenden Bundesgesetzen vom Grundsatz her realisiert sei.

Die Fraktion der SPD brachte in der Sitzung des Ausschusses am 31. Mai 1989 einen Antrag ein, in welchem gegen die Errichtung eines Bundesamtes in diesem Zuschnitt erhebliche Bedenken vorgetragen wurden.

Die wenigen Aufgaben, die das Bundesamt übernehmen solle (z. B. die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Vorkommnisse in Kernkraftwerken), berührten primär Fragen der kerntechnischen Sicherheit und könnten von vorhandenen Institutionen übernommen werden.

Die Fraktion der SPD sei nicht davon überzeugt, daß die anfallenden Überwachungsaufgaben auf diesem Gebiet durch die Schaffung eines solchen Bundesamtes verbessert werden könnten; sie sei vielmehr der Meinung, daß die Aufsicht auch beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zentriert werden müßte.

Durch die von der Bundesregierung beabsichtigte Straffung der Organisation auf diesem Gebiet werde hingegen die Bundesaufsicht verstärkt, mit der Gefahr, daß dieses Bundesamt die im Atomgesetz vorgesehene Bundesauftragsverwaltung aushöhlen würde.

Bedenklich erscheine auch eine eigene Forschungskompetenz für das geplante Bundesamt. Die Übertragung von Forschungsaufgaben auf weisungsgebundene Bedienstete fördere nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Wissenschaft und ihrer Ergebnisse. Eine wirklich freie Forschung sei im Rahmen eines solchen Amtes nicht gewährleistet.

Die Bedenken würden auch dadurch verschärft, daß dem Bundesamt für Strahlenschutz aufgrund einer Generalmächtigung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben ohne Beteiligung des Bundesrates übertragen werden könnten. Ein so ausgestaltetes Bundesamt finde nicht die Zustimmung der Fraktion der SPD.

Der Gesetzentwurf enthalte neben der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz weitreichende Änderungen des Atomgesetzes, insbesondere in den §§ 6, 12 AtG.

Die vorgesehenen Änderungen lehne die Fraktion der SPD ab. Außerdem halte sie die Einbeziehung der Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drucksache 613/1/88) zu diesem Gesetzentwurf, die einstimmig vom Bundesrat am 10. Februar 1989 beschlossen worden seien, für notwendig.

Zum Verhältnis der §§ 6 und 9 AtG seien die Bedenken der Fraktion der SPD auch von den Sachverständigen in der Anhörung vom 8. Mai 1989 nachhaltig bestätigt worden. Es sei deutlich erkennbar gewesen, daß die Grenzziehung zwischen dem, was als Abfall eingestuft werde, und dem, was Kernbrennstoffe oder bestrahlte Brennelemente seien, nach wie vor nicht

klar sei. Die Frage, ob bestrahlte Brennelemente unter § 6 AtG oder unter § 9 AtG zu subsumieren seien, sei immer noch offen und letztlich abhängig davon, welche Entsorgungskonzeption bestehe (direkte Endlagerung oder Wiederaufarbeitung).

Durch die Anhörung sehe man sich bestätigt, daß hier eine unheilvolle Vermischung zwischen dem Weg nach § 9 AtG und dem Weg nach § 6 AtG stattfinde und damit die Voraussetzungen für eine Privatisierung der Zwischenlagerung eröffnet werde. Hierin sehe die Fraktion der SPD das zentrale Problem dieses Gesetzentwurfes. Die Fraktion der SPD sei nach wie vor der Meinung, daß § 6 Abs. 3 AtG mit diesem Gesetzentwurf nichts zu tun habe, deshalb solle auch auf eine Änderung dieses Paragraphen verzichtet werden.

Der Gesetzentwurf sehe vor, daß künftig hochaktive Abfalllösungen aus der Wiederaufarbeitung nach § 6 AtG zwischengelagert würden, und zwar durch private Dritte. Das Atomgesetz habe aber bisher die staatliche Sicherstellung, Behandlung und Endlagerung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bestimmt. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung werde auch die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehebelt. Die vorgesehene Regelung bedeute auch endgültig das Eingeständnis, daß das Entsorgungskonzept der Bundesregierung gescheitert sei. Der Gesetzentwurf mache außerdem deutlich, daß die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge aus dem Jahre 1979 auch von der Bundesregierung nicht mehr als gültig angesehen würden.

Die vorgesehenen Regeln zur Einführung eines Dosisregisters sowie zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in kerntechnischen Anlagen beschäftigt sind, seien unter datenschutzrechtlichen wie auch unter verfassungsrechtlichen Grundsätzen äußerst bedenklich.

Es sei zu begrüßen, daß die Koalitionsfraktionen die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf aufgenommen hätten. Dieser Vorschlag sei besser, er enthalte jedoch immer noch die Einbeziehung der Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutzbehörden. Auch in diesem Punkt bleibe die Kritik, daß diese Problematik mit der Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz gar nichts zu tun habe, vielmehr dem Gesetzentwurf „aufgesattelt“ worden sei.

Die Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 8. Mai 1989 habe ergeben, daß der vorliegende Gesetzentwurf unzureichend sei und dem Anspruch auf mehr Sicherheit im Umgang mit kerntechnischen Anlagen und Materialien nicht gerecht werde. Daneben würden gravierende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Der Gesetzentwurf einschließlich der Regelungen zur Novellierung des Atomgesetzes sei abzulehnen.

Die Fraktion der SPD empfehle, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen und den gesamten Problembereich auf der Grundlage der einstimmig beschlossenen Empfehlungen des Bundesrates zur Novellierung des Atomgesetzes neu zu überdenken.

Die Fraktion DIE GRÜNEN brachte in den Beratungen des Gesetzentwurfes zum Ausdruck, daß sich ihre ursprüngliche Einschätzung gegenüber der Errichtung eines derartigen Bundesamtes nicht verändert habe. Nach wie vor halte sie dieses Bundesamt weder für wünschenswert noch für notwendig. Dementsprechend brachte die Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag ein mit der Forderung, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4086 zurückzuweisen. Es sei nicht einsichtig, warum ein solches Amt eingerichtet werden müsse. An dieser Einschätzung habe auch die Anhörung nichts geändert.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sei auch nach wie vor der Meinung, daß die Verquickung von Antrags-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, ergänzt durch die Möglichkeit der Forschung, unter einem Dach, keineswegs zur Transparenz beitrage, sondern im Gegenteil der Verschleierung von Vorgängen Vorschub leiste. Des weiteren sei mit der Errichtung dieses Bundesamtes die Gefahr verbunden, daß dort eines Tages die Genehmigungen konzentriert würden und es damit schließlich zu einer Aushöhlung der Mitsprache der Bundesländer kommen werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sei auch der Auffassung, daß die atomrechtlichen Änderungen aus diesem Gesetzentwurf herausgehalten und gesondert behandelt werden müßten. Das Errichtungsgesetz verbinde in unzulässiger Weise die Gesetzesänderungen im Atomgesetz, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz notwendig würden, mit materiellen Änderungen des Atomgesetzes, die für die Errichtung des Bundesamtes weder unmittelbar zwingend seien noch einen Bezug zur Funktionsfähigkeit des Bundesamtes hätten. Diese Änderungen des Atomgesetzes sollten daher vom Gesetzentwurf zur Errichtung des Bundesamtes abgekoppelt werden. Die Fraktion DIE GRÜNEN weise darauf hin, die Anhörung habe klar ergeben, daß zur Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz die Änderung des Atomgesetzes nicht notwendig sei. Deshalb stellte die Fraktion den Antrag, den Artikel 2 § 12 AtG aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Dieser Problembereich solle später gesondert behandelt werden.

Die Änderung des § 6 AtG derart, daß nunmehr alle hochradioaktiven Abfälle zu Kernbrennstoffen erklärt und in privaten Zwischenlagern untergebracht werden könnten, offenbare, daß es kein vernünftiges Entsorgungskonzept mehr gebe. Die vorgeschlagene Regelung sei daher der mehr oder weniger „krampfhafteste Versuch“, für die demnächst aus den Wiederaufarbeitungsanlagen zurückkommenden Abfälle eine Möglichkeit der Unterbringung zu finden, die bisher überhaupt nicht bestanden habe. Die Veränderung des § 6 AtG sei von einer außerordentlich relevanten Bedeutung, weil es sich dabei um eine Amnestierung eines bisher unrechtmäßigen Betriebes handeln würde. Die Fraktion weise in diesem Zusammenhang auf verschiedene Gerichtsurteile hin, die starke Zweifel an der Genehmigungspraxis nach § 6 AtG geäußert und festgestellt hätten, daß Zwischenlager wie andere Atomanlagen genehmigt werden müßten. Das Gegenteil dessen werde mit der Verabschiedung dieses Gesetzes sanktioniert, denn nunmehr sollten Geneh-

migungen generell erfolgen, ohne Planfeststellungsverfahren und ohne atomrechtliches Verfahren. Der Zustand werde noch dadurch verschlimmert, daß Atomabfälle umdefiniert würden. Nunmehr könne man auch aus den Abfällen aus der Wiederaufarbeitung Kernbrennstoffe machen, die in Lager kämen, die dann nach § 6 AtG genehmigt werden würden.

Im Zusammenhang mit dem Zwischenlager Gorleben habe die Fraktion DIE GRÜNEN seit jeher dafür gekämpft, daß die abgebrannten Brennelemente nicht nach § 6 AtG untergebracht werden, weil es sich um Abfälle handle, zumindest bei MOX-Brennelementen, die nicht wiederaufgearbeitet würden. Das alles werde nunmehr durch den Gesetzentwurf vermischt. Die Aussagen verschiedener Sachverständiger hierzu seien mehrdeutig gewesen, derart, daß es sich einerseits um Abfälle, andererseits aber auch um Kernbrennstoffe handle. Der Staat würde sich hier aus seiner Verantwortung herausmogeln, diese Abfälle sicher unterzubringen, wie es im § 9 AtG ausdrücklich niedergelegt sei. Nunmehr werde die Verantwortung in die privaten Zwischenlager geschoben, und der Staat entledige sich damit seiner Aufgabe. Dem könne unter gar keinen Umständen zugestimmt werden.

Auch in der Anhörung seien die angeschnittenen Probleme nicht zweifelsfrei gelöst worden, so daß eine solche Gesetzesänderung nicht befürwortet werden könne.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN wurde die Notwendigkeit herausgestellt, die Änderungen des Artikels 2 §§ 6, 12 etc. AtG unbedingt im Rechtsausschuß zu beraten.

Die Bundesregierung nahm im Laufe der Beratungen dieses Gesetzentwurfes noch einmal Stellung zur Frage der Bedeutung des § 9 AtG in bezug auf staatliche Verwahrlager und der Möglichkeit privater Lagerung. Die Möglichkeit privater Zwischenlager ergebe sich aus § 9a Abs. 2 AtG. Die Möglichkeit privater Zwischenlager gebe es in erster Linie bei Kernbrennstoffen, die bereits bestrahlt worden seien und deren Wiederaufarbeitung nicht vorgesehen sei. Daneben gebe es noch die Möglichkeit der Sicherstellung in staatlicher Lagerung. Beide Möglichkeiten würden damit nebeneinander bestehen, und zwar gleichberechtigt. Im § 9 AtG sei die Rede von staatlicher Sicherstellung der Endlager, was den Gedanken eines Sachzusammenhangs zwischen Sicherstellung und Endlagerung bedeute. Darüber hinaus sei stets klar gewesen, daß eine private Zwischenlagerung möglich sei. Die Bundesregierung habe zu jeder Zeit den § 6 AtG so ausgelegt, daß auch abgebrannte

Brennelemente zwischengelagert werden könnten. Insofern sei der Gehalt des § 6 AtG lediglich deklaratorisch, d. h., es werde nur noch einmal das festgeschrieben, was immer schon Auffassung der Bundesregierung gewesen sei. Dies diene der Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Die Bundesregierung verweise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, daß es eine staatliche Zwischenlagerung nicht gebe, sondern nur eine staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen und darüber hinaus die staatliche Sicherstellungsmöglichkeit nach dem Atomgesetz, jedoch immer in Verbindung mit der Endlagerung. Davon gebe es keine Ausnahmemöglichkeit für die Lagerung durch Private. Insofern ändere der § 6 Abs. 3 AtG in der vorliegenden Fassung an der bisherigen Auslegung nicht. Das gelte auch für die Glaskokillen.

In der Sitzung am 14. Juni 1989 wurde die Beratung des Gesetzentwurfes und der vorgelegten Änderungsanträge fortgesetzt und, nach einer kurzen Debatte, abgeschlossen.

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Der zusätzliche Antrag der Fraktion der SPD, Artikel 2 aus dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz herauszunehmen, wurde mehrheitlich abgelehnt.
2. Es wird Einvernehmen darüber erzielt, über die vorgelegten Änderungsanträge von den Koalitionsfraktionen zu Artikel 2 en bloc abzustimmen.
3. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz werden, bei Gegenstimmen der Oppositionsfraktionen, mehrheitlich angenommen.
4. Der Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz wird in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen veränderten Fassung mehrheitlich angenommen, bei Gegenstimmen der Oppositionsfraktionen.
5. Es wird Einvernehmen darüber erzielt, daß der Resolutionsantrag der Fraktion der SPD sowie der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Auskopplung von Artikel 2 § 12 AtG aus dem Gesetzentwurf sowie der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Zurückweisung des Gesetzentwurfes durch Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß beschlossenen veränderten Fassung als erledigt betrachtet werden können.

Bonn, den 14. Juni 1989

Harries Baum Schütz Frau Garbe
Berichterstatter